

**Änderung der Richtlinie 2003/87/EG  
zur Einbeziehung der Kraftstoffe für den Straßenverkehr und  
der Heizstoffe des Wärmesektors  
in das EU-System handelbarer Treibhausgasemissionsrechte**

---

- I. Es wird ein neuer Erwägungsgrund 3 a eingefügt und Erwägungsgrund 14 neu gefasst:

„Erwägung 3 a

Damit das EU-EHS als das wichtigste europäische Klimaschutzinstrument sein volles ökologisches und ökonomisches Potential im Allgemeinwohlinteresse entfalten kann, muss sein Geltungsbereich auch auf bisher noch nicht von ihm erfasste volkswirtschaftliche Sektoren ausgeweitet werden. Die Erweiterung des EU-EHS um den Straßenverkehrssektor ist besonders einfach und nur mit vernachlässigbarem administrativem Aufwand verbunden, wenn dabei nicht bei den Straßenfahrzeugen als kleine und mobile physikalische Emissionsquellen (Downstream), sondern bei der Inverkehrbringung der Kraftstoffe für den Straßenverkehr als große und ortsfeste Anlagen (Upstream) angesetzt wird. Insbesondere sind dafür keine zusätzlichen Monitoring- und Kontrollsysteme erforderlich, da die Mitgliedstaaten bereits solche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG zur Besteuerung von Kraftstoffen implementiert haben. Diese Systeme können mit geringfügigen Erweiterungen für die Einbeziehung der Kraftstoffe des Straßenverkehrs in das EU-EHS verwendet werden. Verpflichtet zur Abgabe von Zertifikaten sind die Betreiber von Anlagen zur Inverkehrbringung von Kraftstoffen, die der Energiesteuer unterliegen, und zwar in dem Umfang, wie bei dem bestimmungsgemäßen Verbrauch der von ihnen in Verkehr gebrachten Kraftstoffe Kohlendioxidemissionen entstehen. Diese Anlagen können ansonsten wie die anderen ortsfesten Anlagen, die dem EU-EHS unterliegen, behandelt werden. Dasselbe gilt für die Erweiterung des EU-EHS um die Heizstoffe des Wärmesektors, wobei allerdings zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der Heizstoffe bereits vom EU-EHS erfasst wird, nämlich die Heizstofflieferungen an ortsfeste Anlagen gemäß Kapitel III. Zur Vermeidung einer Doppelerfassung dieser Heizstoffe müssen sie bei der Inverkehrbringung von Heizstoffen gesondert erfasst und berichtet werden, um die Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten der Betreiber von Anlagen zur Inverkehrbringung von Heizstoffen entsprechend zu reduzieren. Der entscheidende Vorteil der Einbeziehung der Kraftstoffe des Straßenverkehrs und aller Heizstoffe des Wärmesektors ist nicht die Verteuerung der Kraft- und Heizstoffe um den Marktpreis der von ihnen benötigten Zertifikate, sondern dass dadurch die Kohlendioxidemissionen des Straßenverkehrs und auch die bisher vom EU-EHS nicht erfassten Heizstoffe in das System der gemeinschaftsweiten Zertifikatebudgets einbezogen und deren absolute Kohlendioxidemissionen faktisch nachhaltig und gesichert auf das politisch vorgegebene Reduktionsziel begrenzt werden können. Unerheblich für die Klimaschutzwirkung ist dabei, von wem im EU-EHS die notwendigen Emissionsreduktionen erbracht werden. Ein EHS steuert über den Preis der Zertifikate autonom, dass die Emissionsreduktionen dort vorgenommen werden, wo sie die geringsten Vermeidungskosten verursachen. Dadurch entstehen zugleich die geringsten volkswirtschaftlichen Wohlstandsverluste.“

## „Erwägung 14

Da durch die Erweiterung des EU-EHS um die Kraftstoffe des Straßenverkehrs und um die Heizstoffe, die nicht von EHS-Anlagen verbraucht werden, ab 2021 alle brennstoffbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen vom EU-EHS erfasst werden, sollte die bisherige Regelung zum Ausschluss kleiner Anlagen durch eine Regelung ersetzt werden, die allen bisherigen EHS-Anlagen, die nur brennstoffbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, die Option einräumt, auf ihren Antrag hin aus dem Geltungsbereich des Kapitels III ausgeschlossen zu werden. Trotz dieses Ausschlusses bleiben sie dennoch vom EU-EHS erfasst und müssen für ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen Zertifikate erwerben und abgeben, aber nicht mehr direkt selbst, sondern indirekt über ihre Brennstofflieferanten. Auf besondere Schwellenwerte für dieses Ausschlussrecht und der Forderung nach gleichwertigen Maßnahmen kann daher verzichtet werden. Der Vorteil für ausgeschlossene Anlagen besteht darin, dass sie von den bisherigen Überwachungs-, Berichts- und Verifizierungs- sowie sonstigen administrativen Pflichten und den diesbezüglichen Kosten befreit werden. Dies dürfte insbesondere für Anlagen mit kleinen bis mittelgroßen CO<sub>2</sub>-Emissionen vorteilhaft sein, da bei ihnen diese Kosten relativ besonders hoch sind. Gleichzeitig führt dies auch zu einer deutlichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der zuständigen Behörden, da sich die Zahl der zu verwaltenden Anlagen gemäß Kapitel III deutlich reduzieren dürfte, ohne dass dadurch die klimapolitische Integrität des EU-EHS beeinträchtigt wird.“

II. Es wird ein neues Kapitel IV eingefügt. Die bisherigen Kapitel IV und V werden Kapitel V und VI. Die bisherigen Artikel 11a, 11b und 12 werden Artikel 12a, 12b und 12c.

III. Das Kapitel IV-neu erhält folgenden Wortlaut:

„Kapitel IV

### **Straßenverkehr und Wärmesektor**

Artikel 11a

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen in diesem Kapitel gelten für die Berichtspflichten, die Abgabe von Zertifikaten und deren Berechnung im Zusammenhang mit den in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten zur Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und von Heizstoffen für den Wärmesektor.

Artikel 11b

#### **Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und Heizstoffe für den Wärmesektor**

Bis zum 1. Juli 2019 legt die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren Leitlinien für die genaue Auslegung der in Anhang I aufgeführten Tätigkeit zur Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und von Heizstoffen für den Wärmesektor fest.

#### Artikel 11c

### **Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2021 alle Anlagen mit der im Anhang I genannten Tätigkeit zur Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr ihre Energiesteueranmeldungen über die gemäß Richtlinie 2003/96/EG zu versteuernden Kraftstoffe für den Straßenverkehr ergänzen um den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor des jeweiligen Kraftstoffes und den resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei deren bestimmungsgemäßen Verbrauch entstehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2021 die jeweiligen für die Erhebung und Kontrolle der Energiesteuern auf Kraftstoffe für den Straßenverkehr zuständigen Behörden die Anlagen gemäß Absatz 1 sowie deren in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und deren resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen den zuständigen Behörden gemäß Kapitel III berichten, und zwar zur selben Frist, zu der auch die verifizierten Emissionsberichte der ortsfesten Anlagen gemäß Kapitel III den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

#### Artikel 11d

### **Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Heizstoffen für den Wärmesektor**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2021 alle Anlagen mit der im Anhang I genannten Tätigkeit zur Inverkehrbringung von Heizstoffen für den Wärmesektor ihre Energiesteueranmeldungen über die gemäß Richtlinie 2003/96/EG zu versteuernden Heizstoffe ergänzen um den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor des jeweiligen Heizstoffes und die Menge der jeweiligen Heizstoffe, die direkt oder indirekt über den Heizstoffhandel an ortsfeste Anlagen des Kapitels III geliefert wurden sowie den resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen der nicht an ortsfeste Anlagen des Kapitels III gelieferten Heizstoffe, die bei deren bestimmungsgemäßen Verbrauch entstehen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2021 die jeweiligen für die Erhebung und Kontrolle der Energiesteuern auf Heizstoffe für den Wärmesektor zuständigen Behörden die Anlagen gemäß Absatz 1 sowie deren in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Heizstoffe, die nicht an ortsfeste Anlagen des Kapitels III geliefert wurden, und deren resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen den zuständigen Behörden gemäß Kapitel III berichten, und zwar zur selben Frist, zu der auch die verifizierten Emissionsberichte der ortsfesten Anlagen gemäß Kapitel III den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

#### Artikel 11e

### **Abgabepflichten von Zertifikate im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und von Heizstoffen für den Wärmesektor**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2021 alle Anlagen mit der im Anhang I genannten Tätigkeit zur Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und von Heizstoffen für den Wärmesektor verpflichtet sind, eine den jährlich gemäß Artikel 11c Absatz 2 und Artikel 11d Absatz 2 den zuständigen

Behörden gemeldeten resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechende Mengen an Zertifikate abzugeben.

- (2) Hinsichtlich der Abgabepflichten und Folgen bei Pflichtverletzungen gelten ansonsten die Bestimmungen für ortsfeste Anlagen des Kapitels III entsprechend.

#### Artikel 11f

##### **Erhöhung der gemeinschaftsweiten Menge an zu vergebenden Zertifikaten**

Die gemeinschaftsweite Menge der Zertifikate, die ab dem Jahr 2021 jährlich vergeben wird, wird um die Menge erhöht, die den CO<sub>2</sub>-Emissionen des Straßenverkehrs und den bisher nicht vom EU-EHS erfassten CO<sub>2</sub>-Emissionen des Wärmesektors in der Gemeinschaft im Jahr 2005 entspricht, verringert um das Reduktionsziel für Nicht-EHS-Anlagen für 2020 von 10%. Auf die so erhöhte gemeinschaftsweite Menge der Zertifikate für 2021 wird der lineare Kürzungsfaktor gemäß Artikel 9 angewendet.“

- IV. Artikel 27 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Artikel 27

##### **Ausschluss von Anlagen aus dem Geltungsbereich des Kapitel III**

- (1) Anlagen, die unter die Kriterien des Kapitel III fallen und die ausschließlich brennstoffbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, können bei den zuständigen Behörden beantragen, vom Geltungsbereich des Kapitel III ausgeschlossen zu werden. Der Antrag muss sechs Monate vor Beginn eines Kalenderjahres gestellt werden, erstmals mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2020.
- (2) Die zuständigen Behörden haben den Ausschluss innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung den Antragstellern zu bestätigen. Die zuständigen Behörden berichten der Kommission bis zum 1. November eines Jahres über die ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossenen Anlagen.“

- V. Anhang I wird wie folgt ergänzt:

- a) Es wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

„7. Ab 1. Januar 2021 wird die Inverkehrbringung von Kraftstoffen für den Straßenverkehr und von Heizstoffe für den Wärmesektor einbezogen.“

- b) Der Auflistung der Tätigkeiten und Treibhausgase wird wie folgt ergänzt:

<u>„ Tätigkeiten</u>	/	<u>Treibhausgase</u>
Straßenverkehr und Wärmesektor		Kohlendioxid

Inverkehrbringung von Kraftstoffen  
und Heizstoffen, die der Besteuerung  
gemäß Richtlinie 2003/96/EG Anhang 1  
Tabellen A, B und C unterliegen,  
ausgenommen für die  
Luft- und Schifffahrt“